

Die Sinnlosigkeit einer Strafe

Autor(en): **Hafer, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **22 (1954)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sinnlosigkeit einer Strafe

Von Prof. Dr. Ernst Hafter, Zürich

Der verstorbene grosse schweizerische Strafrechtslehrer und bedeutende Mitarbeiter am neuen schweizerischen Strafrecht hob bereits 1929 die Haltlosigkeit eines Strafparagraphen gegen gleichgeschlechtliche Handlungen selbstverantwortlicher Männer hervor. Wir setzen einige seiner wesentlichen Begründungen absichtlich wieder einmal hierher, um vor allem den österreichischen und deutschen Kameraden wertvolle Hinweise zu geben.

Rolf.

Ich hoffe, es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäss, so muss es jeder tiefen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern. Das kann nur tun, wer die rein gefühlsmässige Regung des Widerwillens, die wohl in jedem nach der Norm veranlagten Menschen gegenüber der homosexuellen Betätigung besteht, für massgebend erklärt. Auf Gefühlsregungen aber kann ein Strafgesetz — wenigstens heute — nicht aufgebaut werden. Wiederum wären die Konsequenzen, wenn der Gesetzgeber auf solche Wege sich verliert, verhängnisvoll. Viele Menschen haben auch andere Wesenszüge, die bei der Mehrzahl der andern Widerwillen und Missbilligung hervorrufen. Aber deshalb allein den Träger solcher Eigenschaften dem Strafrichter auszuliefern, wird sonst nirgends erwogen.

Abschliessend ist aber diese Argumentation noch nicht. Denn wenn das Strafrecht seine schützenden und verhindernden Funktionen erfüllen soll, muss der Gesetzgeber weiter prüfen, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten eine so grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellt, dass die strafrechtliche Erfassung des Täters zur Notwendigkeit wird. Dabei ergibt sich aus den Strafrechten der ganzen Welt, dass sogar Handlungen bestraft werden müssen, bei denen die Anständigkeit und Lauterkeit der Gesinnung des Täters feststeht — politische Delikte —, bei denen also nicht eine moralische Wertung, sondern nur die Gefahr entscheidet.

Diese Gefahr besteht aber bei der homosexuellen Betätigung als solcher nicht. Solange die Homosexuellen unter sich bleiben, schaden sie niemand.

Je länger je mehr hat der Gesetzgeber gelernt, bei der Aufstellung von Strafbestimmungen ein Hauptaugenmerk auch auf die individuelle Wirkung der Strafe zu richten. Die Gedanken der General- und der Spezialprävention weisen ihm hier den Weg. Nun ist gewiss einem Strafsatz gegen die homosexuelle Betätigung die abschreckende, hemmende Wirkung nicht abzuspreehen. Sie ist im Gegenteil sehr gross. In den Ländern mit einer solchen Strafbestimmung lebt ein grosser Teil der Homosexuellen in ständiger Furcht vor dem Konflikt mit dem Strafrichter. Auch die Daten der mir zur Verfügung stehenden Enquete weisen immer wieder ausdrücklich darauf hin. Aber sie machen, was sicherlich nicht simuliert ist, auch darauf aufmerksam, dass die Furcht vor der Strafe und erst recht eine Bestrafung geeignet sind, einen sonst wertvollen Menschen in seinen Nerven zu erschüttern und seelisch zugrunde zu richten. Heilen, umwandeln kann eine Strafe den Homosexuellen niemals. Jede endgültige spezialpräventive Wirkung ist ihr versagt. Darin sollte der Kriminalpolitiker namentlich auch mit dem Mediziner einig sein. Der schweizerische Psychiater, Prof. Dr. Bleuler (Psychiatrie, 440) schrieb: «Die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen ist... vom ärztlichen Standpunkt aus als eine ungerechte zu bezeichnen. Sie ist auch inkonsequent, unwürdig, und, was ich ihr am meisten vorwerfe, sie nützt gar nichts.» Es wäre leicht, dieses eine Zeugnis durch zahlreiche weitere ärztliche Aeusserungen zu ergänzen.

Aus «Homosexualität und Strafgesetzgeber», Verlag Stämpfli & Cie., Bern, 1929.